

Gemeinderatsbeschluß vom 25 Oktober 2017 (Amtsblatt Nr. 20/2017)

Gemäß § 29 Abs. 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009, idF LGBl. Nr. 94/2012, wird für den Bereich der Stadt Salzburg verordnet:

§ 1

(1) In der Stadt Salzburg ist auch ein nicht unter § 29 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes fallendes Betteln an den in der Folge angeführten öffentlichen Orten im Zeitraum von 11.00 bis 17.00 Uhr untersagt:

- In der Linzergasse beginnend ab der Ecke Franz-Josef-Straße, ausgenommen den Bereich vor der Kirche St. Sebastian, sowie in einem angrenzenden 10 Meter Bereich des Cornelius Reitsamer Platzes;
- In der Dreifaltigkeitgasse, ausgenommen den Bereich vor der Kirche Hl. Dreifaltigkeit, sowie in einem angrenzenden 10 Meter Bereich in der Paris Lodron Straße, in der Bergstraße, in der Richard-Ma r-Gasse, im Königsgässchen und in der Lederergasse;
- Am Platzl sowie in einem angrenzenden 10 Meter Bereich in der Steingasse;
- In der Getreidegasse samt Durchgängen in Richtung Griesgasse und in Richtung Universitätsplatz;
- In der Griesgasse altstadtseitig beginnend ab dem Eingang zu den Sternarkaden bis zur Staatsbrücke;
- Am Hagenauerplatz, am Kranzlmart, in der Klampferergasse, am Alten Markt im 5 Meter Bereich entlang der Häuserfronten, in der Sigmund-Haffnergasse ausgenommen den Bereich vor der Franziskanerkirche, im Ritterbogen sowie in der Churfürststraße, in der Judengasse, in der Brodgasse, in der Goldgasse;
- In der Schanzlgasse, am Kajetanerplatz bergseitig sowie in der Kaigasse;
- Auf der Staatsbrücke sowie in einem angrenzenden Bereich von 15 Metern um jeden Brückenkopf;
- Am Makartsteg und am Müllnersteg, sowie in einem angrenzenden Bereich von 10 Metern um jeden Brückenkopf;
- Am Kommunalfriedhof, am Friedhof Maxglan, am Friedhof Gnigl, am Friedhof Morzg, am Friedhof Aigen, am St. Sebastian-Friedhof sowie in einem angrenzenden Bereich von 10 Metern bei jedem Friedhofszugang;
- In der Schumacherstraße von der Einfahrt zur Tiefgarage (Stadtbibliothek) bis zur Scherzhauserfeldstraße samt Vorplatz vor dem Objekt Neue Mitte Lehen.

(2) In der Stadt Salzburg ist auch ein nicht unter § 29 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes fallendes Betteln in der Hofstallgasse vom Herbert-von-Karajan-Platz bis zum Max-Reinhardt-Platz bergseitig während der Veranstaltungen zu Ostern und zu Pfingsten sowie während der Veranstaltungen ab der dritten Woche des Juli und im August eines Kalenderjahres im Zeitraum von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie an Freitagen in der Adventszeit im Zeitraum vom 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen in der Adventszeit im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt.

Die Verbotszonen sind in den Plänen (Anlagen A und B) detailliert dargestellt. Die Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

In der Stadt Salzburg ist auch ein nicht unter § 29 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes fallendes Betteln auf den in der Folge angeführten Märkten und Gelegenheitsmärkten in den angeführten Zeiträumen untersagt:

- Auf dem Schrannenmarkt und dem Grünmarkt im Zeitraum von 07.00 bis 14.00 Uhr;
- Am Rupertikirtag und am Christkindlmarkt Altstadt im Zeitraum von 10.00 bis 19.00 Uhr.

Die Verbotszonen sind in den Plänen (Anlagen C bis E) detailliert dargestellt. Die Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung betreffend Betteln in der Stadt Salzburg gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg betreffend Betteln in der Stadt Salzburg gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz (Beschluss des Gemeinderates vom 25.5.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2016) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.